

# Anno 1839: Ein Bürgermeister vor Gericht

Von Fredy Keller

**A**m 21.08.1839 wird Arnold Strasser in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Manderfeld vom Kammergericht in Köln zu einer Strafe von 100 Talern verurteilt wegen Verletzung seiner Amtsgeschäfte aus grober Fahrlässigkeit.

## Was war geschehen?

Am Morgen des 27. September 1838, einem Donnerstag, hatte der Köhler Mieß aus Höfen im Wald Buchholz bei Losheim durch seinen Köhlerknecht Johann Theissen, ebenfalls aus Höfen, eine derartige „Misshandlung“ erlitten, dass er in Folge derselben am anderen Tage starb.

Noch vor zehn Uhr am 27. berichtete der Zeuge Kleiner, 45 Jahre alt und ebenfalls Köhler, Theissen sei in betrunkenem Zustand zum Wirt Breuer in Losheim gekommen und habe die von ihm verübte Misshandlung erzählt. Theissen wiederholte dasselbe gleich darauf in Gegenwart derselben Zeugen im Haus des Wirtes und Schöffen Balter, welcher dann Kleiner aufforderte, den Bürgermeister Strasser davon in Kenntnis zu setzen. Nachdem dieses geschehen, ließ Strasser den Schöffen Balter durch Kleiner auffordern, das Opfer per Fuhre aus dem Wald zu holen und den Übeltäter ihm vorführen zu lassen.

Gegen drei Uhr nachmittags geschah beides. Erst nach langem Warten wurde Mieß endlich bei Balter untergebracht, wo er, ohne ärztliche Pflege erhalten zu haben, am andern Morgen um acht Uhr starb. Theissen, der nicht ordentlich eingesperrt wurde, flüchtete nach dem Tod des Mieß und wurde erst später, nach seiner Rückkunft aus dem Belgischen, wieder verhaftet.

Bürgermeister Strasser, der in Losheim die Poststation betrieb und auch dort wohnte, wurde also schnell

von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt. Allerdings warf man ihm bald pflichtwidriges Benehmen und grobe Nachlässigkeiten im Amt vor. Nachdem der Staatsprokurator von Malmédy dem Generalprokurator in Köln dies angezeigt hatte, wurde eine Untersuchung eingeleitet.

## Was warf man Strasser vor?

1. Als der schwer misshandelte Mieß auf einem Karren zu Strasser gebracht wurde, sorgte er weder für die notwendige Verpflegung desselben noch für die Herbeischaffung eines Arztes.
2. Strasser kümmerte sich nicht um die Verhaftung und Festsetzung des angeklagten Theissen. Er soll ihm sogar die Flucht nach Belgien erleichtert haben.
3. Nach dem Tod des Mieß wollte er ein Protokoll über ein angebliches Entspringen des Theissen anfertigen lassen, obwohl dieser gar nicht in Haft war.
4. Er ließ die Leiche des Mieß in das Leichenhaus nach Manderfeld transportieren, nach den rechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Tatbestandes durch die Gerichtsbehörde hätte sie aber in Losheim verbleiben müssen.

## Erster Anklagepunkt

Der Beschuldigte, Arnold Strasser, erklärte dem Staatsprokurator dazu: „Durch Fuhre des Balter, welche sein Knecht führte, wurde mir Mieß vorgeführt. Bei Ankunft trat der Knecht des Balter (Palm) zu mir und meldete seine Ankunft mit den Worten: ‚Hier bringe ich den Menschen, nun könnt Ihr damit thun, was Ihr wollt. Ich spanne ab und fahre weg; so sind die Orders meines Herrn.‘ Ich konnte den Palm nicht bewegen, abzuwarten bis ich den Mieß verhört hätte, daraufhin dann zu Balter bringen, wo er sagte, immer logirt zu haben und untergebracht werden



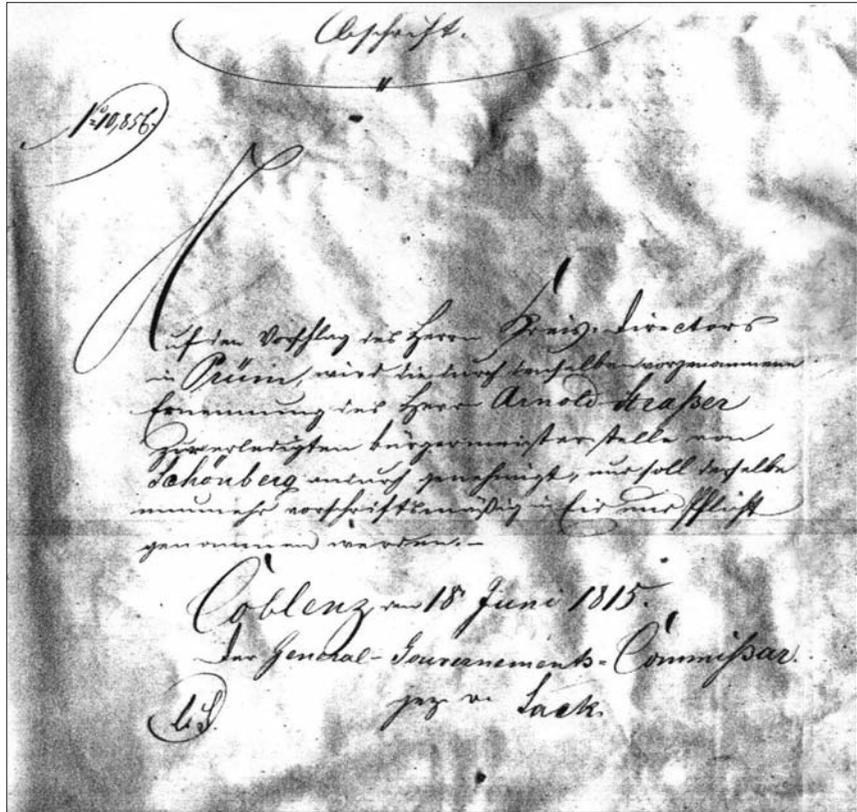
Foto des Arnold Strasser um 1860.  
(ZVS-Archiv, Sammlung Burckhardt-Strasser)

zu wollen. Den Mieß wollte ich über das, was mit ihm vorgegangen, ver- hören; er schien nur sehr ohnmächtig zu sein, und äußerte bloß, daß Theissen ihn empfindlich gemißhandelt habe, ohne weitere Umstände anzugeben.

Den g. Mieß, dessen Zustand ich aus Mangel an ärztlichen Kenntnissen nicht beurtheilen und daher nicht wissen konnte, ob starke Misshandlung oder auch etwa Folgen der Trunkenheit ihn in den Zustand der Kraftlosigkeit versetzt hatten, ließ ich indessen in Gefolge wiederholter schriftlicher Aufforderung, auf welche der Knecht seinen Karren wieder aufspannte, auf demselben zum Schöffen Balter zu Losheim bringen, der ihn auch aufnahm, nachdem ihm die beste Verpflegung des Gemißhandelten aufgetragen worden war. Die Abführung des Mieß hatte etwa eine viertel Stunde, nachdem derselbe hierhin gebracht worden, statt, während welcher ich meinen Bericht über den Vorfall an das königliche Untersuchungsamt zu Malmedy abgestattet hatte.“

Nach Angaben des Prokurators ist diese Darstellung falsch und steht zudem im Widerspruch zu der, die Strasser bei der ersten Vernehmung durch den Landrat gemacht hatte. Damals hatte er noch gesagt, Mieß habe gleich bei seiner Ankunft den Wunsch ausgesprochen, zu den Seinen nach Höfen gebracht zu werden. Aber auch dieses sei unwahr, denn Mieß hätte nichts sehnlicher verlangt, als bald ins Bett zu kommen.

Der Zeuge Kleiner sagte aus, es hätte einige Zeit gedauert, ehe der Bürgermeister zum Verletzten an die Karre kam. „Mieß äußerte in Gegenwart des Bürgermeisters mehrmals: es sei ihm zu kalt auf der Straße; er wünsche in ein Haus und in ein Bett zu kommen, dabei klagte er wiederum über Durst, brach aber das Wasser, was ihm der Bürgermeister holen ließ, aus; worauf dieser bemerkte ‚da sehe man, daß Mieß betrunken sei‘ und sich wieder entfernte. Mieß verlangte nicht, zu seiner Familie nach Höfen gebracht zu werden, vielmehr verfiel ich selbst darauf, weil Niemand in Losheim wegen der bevorstehenden Kirmes, denselben zu sich nehmen wollte. Da aber der Bürgermeister für das Stellen



von Karre und Pferd von Losheim bis Graben (eine halbe Stunde weit) zwanzig Groschen forderte, so erklärte ich, dies sei zu viel. - Der Bürgermeister bemerkte, er wolle den Mieß durch die Gendarmerie nach Höfen bringen lassen. Als Mieß dies hörte, sagte er in Gegenwart des Bürgermeisters zu mir: ‚wenn das geschieht, dann bin ich todt, ehe ich nach Höfen komme.‘ Auch ich stellte dem Bürgermeister vor, daß dies dem Zustande des Mieß nicht zuträglich sei, worauf derselbe erwiederte, dann möge ich sehen, wo ich denselben in Losheim unterbringen könnte. Ich habe drei ganze Stunden mit dem Mieß vor dem Hause des Bürgermeisters gehalten. Zuletzt habe ich demselben bei Balter ein Unterkommen verschafft.“

Der Beschuldigte gab ferner an: Aus Mangel an ärztlichen Kenntnissen habe er nicht beurteilen können, ob starke Misshandlung oder etwa die Folgen der Trunkenheit den Mieß in den Zustand der Kraftlosigkeit versetzt hätten; außerdem wohne in einer Entfernung von drei Stunden von Losheim entfernt kein Arzt; und hauptsächlich, weil Mieß begehrt habe, zu den Seinen gebracht zu werden, wo er die nötige Pflege und ärztliche Hilfe zu erhalten hoffte - habe er keinen Arzt rufen lassen.

Auf den Vorschlag des Herrn Kreis-Direktors in Prüm, wird die durch denselben vorgenommene Ernennung des Herrn Arnold Straßer zur erledigten Bürgermeisterstelle von Schönberg andurch genehmigt, nur soll derselbe nunmehr vorschriftsmäßig in Eid und Pflicht genommen werden.

„Coblenz den 18 Juni 1815  
Der General-Gouvernements-Commissar  
gez. v. Sack“

(Archiv Chronik Schönberg)

Der Prokurator entgegnete dem, dass Strasser die Verwundung nicht verkannt hätte, auch wenn er behauptete, sein Zustand hätte auch vom Brantwein herrühren können. Weiter: „Bei der ersten Anzeige, die Strasser über die Misshandlung erhielt, hörte er (wie er selbst angibt) Mieß sei beinahe todt geschlagen und liege ‚besinnungslos‘ im Walde; er vernehme aus den Reden des Theissen, daß die Misshandlung auf die brutalste Weise verübt worden war, wie sie nur von einem rohen Menschen denkbar ist; er hörte von Mieß, wie ein kurzer Transport nach Höven ihm das Leben kosten würde, er sagt selbst in seinem Berichte, Mieß habe wegen Ohnmacht nichts weiter erklären können, als daß er bis an den Tod geschlagen sei, und spricht davon, daß der Zustand desselben in seinem Aufkommen zweifeln lasse. Es ist demnach unzweifelhaft und durch die Zeugen vollständig erwiesen, daß der Beschuldigte die Gefahr des 65 Jahre alten, sterbenden Mannes einsah und dennoch nicht seiner Amtspflicht gemäß danach handelte, indem er, einen Arzt herbeizuschaffen vernachlässigte und den klagenden Mieß während dreier Stunden auf der Straße, im Karren liegend, schmachten ließ.“

### Zweiter Anklagepunkt

Was den zweiten Anschuldigungspunkt betrifft, so hat Strasser wohl eingesehen, dass bei der schweren Misshandlung und dem Eingeständnis des Theissen die Festnahme notwendig war. Er behauptet aber, die pflichtmäßigen Anordnungen getroffen zu haben, dieselben seien jedoch ohne seine Schuld unausgeführt geblieben.

Seine Aussage ist folgende: „Im nämlichen Augenblicke wurde mir der Beschuldigte Theissen durch den Ackerer Johann Heinrich Scholzen und den Hufschmied Nikolaus Stadtfeld von hier in einem ganz betrunkenen Zustand vorgeführt. Derselbe gestand auf Befragen, den Mieß geschlagen zu haben, worauf ich dem Scholzen und dem Stadtfeld in Gegenwart des Kaufmannes Johann Richards und des Postillons Leonhard Heinrichs aufgab, ihn in sichere Haft zu bringen, bis ich über das Ganze

### Zur Person

Arnold Strasser wird am 25.11.1791 in Schönberg als Sohn des kurtrierischen Schultheißen Franz Quirin Strasser geboren. Unter Napoleon dient er als Offizier im französischen Heer. Schon 1816 wird er preußischer Bürgermeister von Schönberg, später auch von Losheim und 1828 von Manderfeld. Er heiratet 1823 Agatha Platzbecker aus Kerpen, mit der er 9 Kinder hat, von denen aber vier schon früh sterben. Er führt in Schönberg den Gasthof und die Posthalterei Strasser. 1835 beginnt er mit dem Bau einer neuen Posthalterei „in der unwirtlichen Gegend von Losheim“, nachdem die Straße Aachen-Trier nun über Losheim führt. Strasser stirbt am 2.5.1864 in Losheim.

(Siehe auch: „Die Geschichte des Posthofes in Losheim/Eifel“, Vormbaum-von Roesgen, I., ZVS 03-1994, S. 43)

meinen Bericht gefertigt, welcher ihnen dann behufs Uebergabe bei Transportierung des Theissen bald zugestellt werden würde. - Gleich bald nachher war der Bericht an das betreffende Instruktionsamt abgefasst. Derselbe wurde dem Schöffen Balter zugestellt mit der Weisung und dem Vermerk auf der Adresse des Berichtes: den Arrestanten Theissen per Bürgereskorte gleich bald nach Büllingen und so weiter nach Malmedy bringen zu lassen. - Bei Einbruch der Nacht wollte ich mich eben beim Schöffen Balter wegen des ausgeführten Transports erkundigen, als mir die Frau Schroeder auf dem Wege begegnete und mir meinen, dem Balter zugestellten, noch eingeschlossenen Bericht mit der Frage übergab, ob dessen Besorgung nicht bis morgen verschoben werden könne. Darüber entrüstet, daß meine Befehle nicht besser und schleuniger befolgt worden, verfügte ich mich zu Balter, um ihn deshalb zur Rede zu stellen; wo mir dann zugleich erwiedert wurde, daß der Beschuldigte entwichen sei. - Ich ließ auf der Stelle die Gemeinbewohner zur Verfolgung des Beschuldigten aufbieten, Nachsuchungen im nächstgelegenen Walde

machen und Rundschreiben an die benachbarten Behörden zur Einbringung des Entflohenen ergehen; aber alles ohne Erfolg.“

Auch diese Angabe stellte sich durch die Zeugen als in allen wesentlichen Punkten unrichtig heraus.

Die beiden Zeugen - Johann Heinrich Scholzen, Ackerer, 37 Jahre alt, und Johann Stadtfeld, Hufschmied, 32 Jahre alt, denen Strasser die sichere Verwahrung des Theissen aufgetragen haben will - erklärten übereinstimmend: Als sie den Theissen vorgeführt hatten, habe der Bürgermeister denselben gefragt, was er für dumme Streiche gemacht; worauf Theissen, indem er den Hergang der Sache erzählte, seine Schuld in vollem Maße eingestanden habe. Nun habe der Bürgermeister zu Theissen gesagt: „Dann muß man dich in Verwahr bringen.“ Theissen habe hierauf geäußert, er wüsste, dass er Strafe verdient habe, er würde aber nicht fliehen. Er habe jedoch noch einige Sachen im Walde, die wolle er holen gehen, und wenn der Bürgermeister ihm nicht traue, so möge er den Scholzen und Stadtfeld mitgehen lassen. Dann habe Theissen noch über die ihn bevorstehende Strafe gesprochen. Später habe Scholzen den Bürgermeister gefragt, wohin sie nun mit Theissen gehen sollten, und nachdem der Bürgermeister zuerst gesagt „Nehmt ihn mit nach Losheim!“, Scholzen jedoch erwidert habe, dass es dort kein Verwahrungsort gebe, habe derselbe erwidert: „Lasst ihn laufen, wohin er will.“

Der Zeuge Scholzen fügte noch hinzu: Theissen habe dann gesagt: „Dann gehe ich zu meinem Kohlhafen in den Wald!“, worauf der Bürgermeister bemerkt habe: „Gehe nur dahin und mache dergleichen Schweinerei nicht mehr.“ Scholzen und Stadtfeld seien dann mit Theissen bis nach Losheim, welches einige Minuten vom Hause des Bürgermeisters entfernt war, gegangen; dort seien sie im ersten Hause mit demselben eingekehrt und bald ohne ihn weiter gegangen, das hätten sie auch dem Schöffen gesagt.

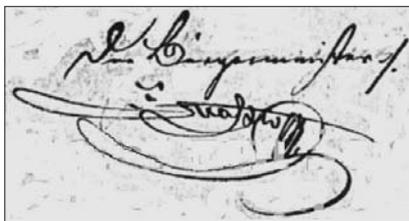
Diese Aussagen hatte auch ein weiterer Zeuge, der Schreiner Peter Bohn,

40 Jahre alt, vor dem Friedensrichter bekräftigt: „Als Strasser zu Theissen sagte: ‚dann müssen wir dich, Kerl, ins Loch schmeißen‘ äußerte Theissen: ‚Ja das können Sie thun,‘ setzte aber hinzu, er habe bei seinem Kohlenhaufen Kleider, Brod und Butter, die wolle er noch nehmen gehen und wenn er, Strasser, fürchte, daß er durchgehen möge, so könne er ihm die beiden Männer mitgeben. Jetzt kam Scholzen, welcher nicht gerade an der Karre gestanden und fragte den Bürgermeister: ‚was machen wir nun mit dem Theissen?‘ Der Bürgermeister erwiderte: ‚was sollen wir mit dem Kerl machen? Lasst ihn laufen.‘ Zugleich sagte Strasser zu Theissen: er könne zu seinem Kohlenhaufen gehen und solle künftig nicht mehr solche schlimme Streiche machen, sonst würde er sicher festgenommen werden. Theissen, Scholzen und Stadtfeld wandten sich nun um, als wollten sie auf Losheim gehen; ich ging gleich zurück ins Haus und der Bürgermeister kam nach mir herein.“

Der Postillion Heinrichs, der vom Landrat vernommen wurde, hatte erklärt: Er erinnere sich, zur fraglichen Zeit beim Bürgermeister gewesen zu sein, um sein Notizbuch als Postillion unterschreiben zu lassen und er glaube allerdings gehört zu haben, dass Strasser damals die Weisung, den Theissen zu verwahren, gegeben habe. Dass dies auch anfangs vom Bürgermeister wirklich beabsichtigt und ausgesprochen wurde, bekunden übereinstimmend die Zeugen Scholzen und Stadtfeld selbst.

Das erwähnte erste Haus zu Losheim gehörte den Eheleuten Nikolas Scholzen. Diese und ihr Dienstknecht Dutsch machten folgende Aussagen: J.H. Scholzen, Stadtfeld und Theissen seien in ihr Haus gekommen. Theissen habe geäußert, er sei freigesprochen und habe sich, nachdem Scholzen und Stadtfeld bereits fortgewesen seien, in der Scheune schlafen gelegt. Die Scheune habe weder Tor noch Türe. Von einer Bewachung des Theissen sei keine Rede gewesen.

Ein weiterer Zeuge, der Chausseeaufseher Pio, 43 Jahre alt, sagte aus: „Als in der Nacht vom 27. auf den 28. Sep-



Unterschrift Strassers auf einer Sterbeurkunde von 1832. (Archiv Chronik Schönberg)

tember Theissen an mein Fenster geklopft (nämlich um eingelassen zu werden) und ich ihn gefragt: ob er nicht Arrestant sei, antwortete er: Ei was! ich Arrestant! Sie haben mich in die Scheune des Nikolas Scholzen gebracht, um auszuruhen; als ich wach wurde, ging ich, wohin ich wollte.“

Zur Verteidigung beruft sich der beschuldigte Strasser auf seinen Sekretär Hoffmann, dem er in Gegenwart der Zeugen Thelen und Leinen den Auftrag an Balter gegeben haben will, bei Überlieferung des später noch zu erwähnenden Transportzettels, für gute Bewachung und Abführung des Theissen zu sorgen. Aber weder der Sekretär Hoffmann noch die Zeugen Thelen und Leinen wussten etwas davon...

Der größte Fehler des Beschuldigten bestand nach Ansicht des Anklägers darin, dass er auf die Nachricht, Schöffe Balter könne die Abführung des Theissen nicht besorgen, da man seinen Aufenthalt nicht mehr wisse, nicht nur keine Anstalten zur Wiederverhaftung des Theissen machte, sondern auch am andern Morgen, wo er in Privatgeschäften außerhalb Losheim unterwegs war, einigen Leuten die Anweisung gab, sie müssten dem Theissen die Flucht ins Ausland anraten.

Zu seiner Verteidigung führte der Beschuldigte an: „Am 27. Sept. gegen Abend sei er auf dem Wege gewesen, um sich bei Balter nach der Ausföhrung des Transportes des Theissen zu erkundigen; da sei ihm die Frau Schroeder begegnet und habe ihm sein Schreiben mit der Frage, ob dessen Besorgung nicht bis Morgen verschoben werden könne, übergeben. Ueber die nachlässige Befölgung seiner Befehle entrüstet, habe er sich zu Balter verfügt, um diesen deshalb zur Rede zu stellen und da habe er erst vernommen, das Theis-

sen entwichen sei. Balter läugnet aufs Bestimmteste die Anwesenheit des Beschuldigten an jenem Abende bei ihm, und bemerkt: er habe vom Bürgermeister zwei Briefe zugesandt erhalten, einen an das Instruktionsamt zu Malmedy, und sodann einen schriftlichen Auftrag, den Theissen durch Bürgereskorte nach Büllingen und so weiter bringen zu lassen. Es habe der Bürgermeister betreff des zweiten Schreibens sogleich schriftlich geantwortet, er könne den Transport nicht bewerkstelligen, indem ihm der Aufenthalt des Theissen unbekannt sei. Das Schreiben an das Instruktionsamt habe er geglaubt, an seine Adresse befördern zu müssen, indem er dessen Inhalt nicht gekannt habe.“

Auch aus der Aussage der Ehefrau Schroeder, geborene Anna Catharina Scholzen, 46 Jahre alt, geht hervor, dass Strasser, als er dieselbe antraf, nicht im Begriff war, nach Balter zu gehen, sie sagte: „Am 27. Sept. Abends gegen sieben Uhr habe Peter Krott ihr einen Brief gebracht, mit dem Bedeutens der Schöffe Balter lasse ihr denselben zugehen, um solchen nach Büllingen zu tragen. Nach ungefähr einer Stunde sei ihr der Bürgermeister auf der Straße begegnet und mit in ihr Haus gegangen, wo er damals Wein im Keller habe liegen gehabt, um daran zu zapfen. Als der Bürgermeister das Haus verlassen, habe sie ihm den Brief übergeben und bemerkt, die Leute seien noch im Felde und niemand bei der Hand, durch wen sie den Brief befördern könne. Der Bürgermeister habe denselben genommen, ohne weiter etwas zu sagen.“

Wie dem auch sei, Strasser hatte gewusst, dass Theissen nicht verhaftet und nicht aufzufinden war. Wenn er nun sagte, er habe, so wie er dieses erfahren, zur Habhaftwerdung des Entwichenen auf der Stelle die Gemeindebewohner zur Verfolgung des Theissen aufbieten lassen, wie auch den Schöffen Balter dazu aufgefordert, und er habe seinen Sekretär Hoffmann mit der Besorgung der Rundschreiben an die benachbarten Behörden beauftragt, da er in Dienstgeschäften nach Schönberg gereist sei, so bekundeten die Zeugen gerade das Gegenteil. Balter erklärte, der Bürger-

meister sei gar nicht bei ihm gewesen und er wüsste nichts von den vorgeblichen Nachforschungsmaßnahmen. Der Bürgermeister erklärte, Balter wolle nur die Schuld von sich auf ihn schieben, denn dieser habe nach eigenen Angaben am 28. September morgens auf dem Feld mit Theissen gesprochen und in der Nacht vom 27. auf den 28., als Theissen an Balters Haus herumschwärmte, den Dienstboten verboten, denselben einzulassen und danach die Verhaftung des Theissen nicht bewerkstelligt.

Allerdings belastete der Sekretär Hoffmann wiederum Strasser: „Ich kann mich nicht erinnern, daß der Bürgermeister mir vor seiner Abreise nach Schönberg einen andern Befehl als den gegeben habe, an das Untersuchungsamt zu Malmedy die Anzeige zu machen von der Entweichung des Theissen und von dem Absterben des Mieß. Soviel weiß ich nur, daß ich aus eigenem Antreiben, dem Schöffen Balter die Nothwendigkeit vorstellte, den Theissen verfolgen zu lassen und zu diesem Ende Mannschaften aufzubieten; auch zeigte ich dem Landrath zu Montjoie und zu Malmedy an, daß Theissen entwichen sei... Am Nachmittage desselben Tages, wo Mieß gestorben war, kamen Scholzen und Stadtfeld zu mir und erklärten: sie hätten den Theissen im Walde aufgesucht, aber nicht gefunden.“

Auch der Fußgendarm Hahn, 47 Jahre alt, sagte aus: „Der Bürgermeister begegnete mir am 28. Sept. morgens auf dem Wege nach Schönberg. In Losheim angekommen, requirirte ich den Schöffen Balter einige Leute aufzubieten, um mir bei Durchsuchung des Waldes behülflich zu sein. Von Anordnungen des Bürgermeisters zur Habhaftwerdung des Theissen weiß ich nichts.“

Hinzu kommen noch die

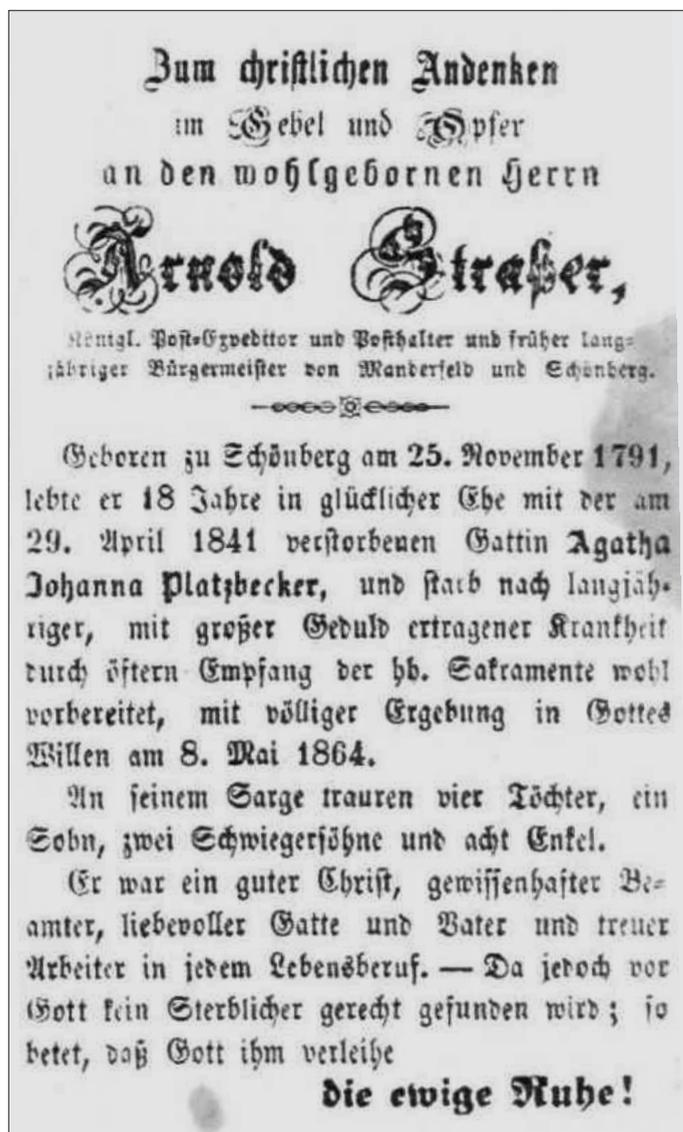
Äußerungen, welche der Beschuldigte, nachdem er den Tod des Mieß vernommen, zuerst in seinem und nachher im Hause der Eheleute J.H. Scholzen machte. Der Tagelöhner Palm sagte nämlich aus: „Als Mieß gestorben war, schickte auch Balter zum Bürgermeister, um ihm die Anzeige von dessen Absterben zu machen. Bei dieser Gelegenheit hörte ich den Bürgermeister in Gegenwart seiner Frau und der Frau Schroeder die Worte aussprechen: ‚Wenn doch nur einer dem Theissen rathen wollte, über’s Wasser nach Amerika zu gehen; denn der Mensch macht dem Staate allzu viele Kosten.‘“ Dasselbe sagte auch die Ehefrau Schroeder.

Und auch J.H. Scholzen gab an: „Am Tage, wo Mieß starb, kam der Bürgermeister zu mir, um mit mir wegen des aufzunehmenden Protokolles zu sprechen. Ich erklärte demselben, es

sei wohl noch an der Zeit, den Theissen zu verhaften, indem derselbe sich wahrscheinlich noch in Losheim aufhalte. Strasser erwiederte mir aber darauf: ‚wenn Ihr ihn zu sehen bekommt, so rathet ihm, sich gleich über die Gränze zu machen, indem er hier unfehlbar seinen Kopf verlieren möchte.‘“ Ebenso sagten auch dessen Frau sowie deren Bruder Johann Leuchter aus.

Nun verteidigte sich Strasser auf folgende Art und Weise: Die Losheimer hätten vereinbart, ihn zu „verderben“. Sie seien ihm immer feindlich gesinnt gewesen, schon deshalb, weil ihm die Posthalterei übertragen worden sei. Die Feindschaft habe sich bereits bei seiner Niederlassung in Losheim dadurch gezeigt, dass er nicht einmal eine Baustelle innerhalb Losheim habe bekommen können und sich eine solche, sechs Minuten von Losheim entfernt, habe teuer erkaufen müssen und dergleichen. Ferner legte der Beschuldigte größtes Gewicht darauf, dass der Schöffe Balter und die Zeugen J.H. Scholzen und Stadtfeld sich in der Angelegenheit selbst vergangen hätten; dass diese demnach aus persönlichem Interesse die Schuld auf ihn zu wälzen strebten und die Ehefrau Schroeder, die Frau des J.H. Scholzen und deren Bruder Johann Leuchter diese falschen Aussagen der ersten aus verwandtschaftlicher Zuneigung zu denselben unterstützten. Auch hätten nach allgemeinen Gerüchten die genannten Personen die Zeugen Palm und Bohn zur Aussage gegen ihn aufgefordert; während die Zeugen Richards, Heinrich und Pio nicht mit ihnen übereinstimmten.

Der Prokurator sah es als vollständig erwiesen an, dass der Beschuldigte auch in diesem zweiten Punkt seine Amtspflicht



Totenzettel des Arnold Strasser.

(ZVS-Archiv, Sammlung Burckhard-Strasser)

aus grober Fahrlässigkeit verletzt habe, wogegen nicht anzunehmen sei, dass er die Flucht des Theissen absichtlich veranlasst und sich dadurch einer vorsätzlichen Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht habe.

### Dritter Anklagepunkt

Hier liegt gegen Strasser weiter nichts vor, als dass er vor seiner Abreise nach Schönberg Balter, Scholzen und Stadtfeld aufgefordert hatte, auf das Bürgermeisterei-Amt zu kommen, um ein schriftliches Protokoll über die „Entweichung des Theissen“ zu erstellen. Wenn nun der Sekretär Hoffmann im Protokoll bemerkte, „der g. Theissen sei seinen Führern entsprungen“, so konnte dies dem Beschuldigten umso weniger zur Last fallen, als Hoffmann angab, er habe wirklich geglaubt und gehört, dass Theissen entsprungen sei.

### Vierter Anklagepunkt

Strasser rechtfertigte die Transportierung der Leiche des Mieß von Losheim nach Manderfeld, indem er sagte: „Zur Zeit, als Mieß starb, war gerade Kirmes in Losheim. Im Balterschen Hause, wo die Leiche in einem, an den Pferdestall anstoßenden, nicht verschließbaren Zimmer sich befand, ging es damals ziemlich toll her, zumal es ein Wirthshaus ist. Um die Leiche daher sicher zu stellen und den Thatbestand gerade zu erhalten, hielt ich es für angemessen, sie in das Leichenhaus von Manderfeld schaffen zu lassen. Dieses Leichenhaus stößt unmittelbar an die Kirche und ist gut verschlossen.“

### Das Urteil

Wegen der beiden letzten Punkte wurde dem Beschuldigten keine Amtsverletzung zur Last gelegt, während er jedoch bezüglich der beiden ersten Beschuldigungspunkte mit einer „erdeutlichen“ Strafe zu belegen wäre.

Da Strasser während einer langjährigen Dienstzeit bei seiner unbescholtenen Amtsführung bisher keinen Grund zur Beschwerde gegen sich hatte aufkommen lassen, wurde er nach § 334.II,20. des Allgemeinen



*Grabmal der Familien Strasser-von Roesgen auf dem Friedhof Manderfeld.  
(Foto: F. Keller 2011)*

Landrechts anzuwendenden Strafarten zu einer Geldbuße von einhundert Talern verurteilt. Auf die heutige Kaufkraft umgerechnet, würde das in etwa 4.000 Euro entsprechen.<sup>1</sup>

#### Quellen:

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestände Regierung Aachen, Nr. 5611.  
Keller F., in: Chronik Schönberg, Kapitel VI, Büllingen 2002.

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> Berechnung nach <http://fredriks.de/HVV/kaufkraft.htm>.